



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. I. Das Catholische Religions-Exercitium in der Elisabethen-Capelle zu Nürnberg betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

- §. XXX. Endliches Project der Schweden und Evangelischen. N. I. & II. Formalia desselben und der Reformirten Monita.
- XXXI. Der Evangelischen Bewegung über solche Monita: Wollen den völligen Punkt aus dem Instrumento Pacis lassen. N. I. Der Fürsten zu Anhalt Schreiben an die Evangelische Gesandten, den Religions-Zustand in ihren Landen betreffend.
- XXXII. Die Reformirten veranlassen eine neue Handlung. N. I. Bericht über noch zu vergleichende Mißverständnisse zwischen den Evangelischen und Reformirten. N. II. Formula, wie der Reformirten im Instrumento Pacis zu gedenken. N. III. Project zum Neben-Recess.
- XXXIII. Der Evangelischen Bedenken wegen eines Neben-Recessus. N. I. Der Evangelischen abermahliges Aufsatz, mit der Reformirten beigefügten Notis. N. II. Vergleichene Formula solchen Articulis zwischen den Evangelischen und Reformirten.

- §. XXXIV. Neue Bewegung, welche von Chur-Brandenburg erregt wird. N. I. Articulus de Reformatis, von den Chur-Brandenburgischen concipirt.
- XXXV. Evangelici wollen sich zu keiner total-Verwandniß mit den Reformirten verstehen. N. I. Revidirte Formula de Reformatorum inclusione.
- XXXVI. Wird daraus mit den Schweden communicirt. N. I. Der Fürsten von Anhalt Schreiben an die Evangelische Gesandten, die ausgelassenen Worte: *ultra circoque* betreffend.
- XXXVII. Communication mit den Reformirten. N. I. Endlicher und letzter Vergleich einer Formula diesen Articul betreffend.
- XXXVIII. Chur-Sächsische Vorstellung gegen solche Formula. N. I. Chur-Sächsische Vorstellung und Protestation.
- XXXIX. Der Reformirten Gegen-Vorstellung wie der Chur-Sachsen. N. I. Derselben Formalia.

Vier und Vierzigstes Buch.

1648.  
Januar.

§. I.

1648.  
Januar.

**B**is daher ist von dem Zustand der Haupt-Tractaten gehandelt worden, welche das ganze Deutsche Reich insgesamt betreffen; die vorgesezte Ordnung leitet uns nun auf die eingekommenen Particular-Materien, von welchen gleichfalls einige Meldung geschehen; und darauf der vdlige Articul, von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frie-

den, in einem Zusammenhang vorgetragen werden soll.

Der Stadt-Nürnbergische Gefandte übergab bey denen Schweden, wegen des von denen Catholicis in der St. Elisabeths-Capellen zu Nürnberg prärendirten Religions-Exercitii, folgendes Memorial N. I.

Das Catholische Religions-Exercitium in der Elisabethens-Capelle zu Nürnberg betreffend.

N. I.

Des Nürnbergischen Abgesandten Memorial an die Königlich-Schwedische Plenipotentiarios, die Elisabeths-Capelle in Nürnberg betreffend.

Præmissis præmittendis!

Nachdem ich gewissen Bericht erhalten, daß die Herren Catholische unter andern ihren prärendirten Differentien, und zu Papier gebrachten Erinnerungen, auch des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg von dem uerique beliebten Termino Restitutionis in Ecclesiasticis ausschließen, und derselben ein Catholisches Exercitium in einer alsogenannten St. Elisabeths-Capellen kurzum aufdringen wollen, also ist mir solch unvermuthete Neuertung nicht allein wunderlich vorkommen, sondern habe auch eine Nothdurfft zu seyn ermesset, Ew. Hochgräflichen Excell. und Excell. die Iniquität solchen unbegründeten Postulati unmittelbar und biß von Nürnberg aus eine gründliche Information erfolgen mag, mit wenigen vor Augen zu stellen.

Sechster Theil.

40

Und



1648.  
Januar.

Und ist es gleich an deme, daß diese Capell neben allen andern Kirchen- und Göttes-Häusern in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg von selbigem Magistrat noch vor den Passauischen Vertrag Anno . . . reformiret und die Päpstlichen Abusus darinnen abgestellt worden; gestalt es dabey ohne Widersprechen continülich und beständig verblieben, und wann je zu Zeiten Catholische Geistliche heimlich eingeschleicht werden wollen, dieselbe auf erhaltene Nachricht, wohl gleich aus dem Hause gehoben, oder sonst wiederum fortgeschaffet worden, bis zu Zeiten des publicirten unseeligen Edicts de Anno 1629. aus welchem vornehmlich der blutige Jammer, so bisshero das edle Deutschland in gegenwärtige Ruin und Desolation gefeget, gekostet, von den Teutschen Orden etliche Mönche in das Deutsche Haus, unter dem Prätext daseibst auf ein paar Tage genommener Herberge, gezogen, und darauf an dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath einem löblichen Magistrat in gemeldter Stadt Nürnberg ein Process an den Haß geworffen worden. Und obwohl derselbe, darauf hauptsächlich zu handeln sich nicht schuldig erkant, sondern mit wohlbegründeten Exceptionibus litis ingressum impediens zu schützen gesucht, auch niemahls ordentlich submitiret; So ist doch in odium Religionis Evangelicæ die Sache dergestalt præcipiret worden, daß, da man sonst in andern multo minoris momenti processibus über 30. und mehr Jahre mit gnugsamer und fatter Anführung der Partheyen zuzubringen pfleget, dieser in gar kurzer Zeit desultatoric zu Ende gebracht, die Sache ex officio für beschloffen angenommen und der Magistrat neque satis audicus neque defensus gleich alsobin condemniret worden, und damit ja die Nullität solcher übereilten Procedur desto klärer erhelle, ist in die Urtheil mehr kommen, und den Klägern als sie in ihren Libello anfangs begehrt, adjudicirt und zugesprochen worden. Dann obwohl der Deutsche Orden anfangs mehr nicht als das Exercitium Missæ in besagter Capell prætendiret; hat er doch in der Sentenz noch eine Stadt-Kirchen zu St. Jacob genannt, und die Jura Sacramentalia darzu, damahln erhalten. Welche handgreifliche Zundthigung neben denen befahrten fernereit ausstehenden Consequenzen meinen Herrn und Obern nicht unbillige Anlaß gegeben, bey der gestalt abgestrickten Subsidiis Juris & Justitiæ sich mit der Partition anzuhalten, und solche dem Religion-Frieden schmirstracks zuwieder lauffende unleidentliche Begegnis, andern Evangelischen in Leipzig angestellten Convent einzufinden und deroelben zu Abwendung dergleichen unbefugten Procedures und gebührlichen Manutention der erkantten Evangelischen Wahrheit angesehenen Consilii bezupflichten, auch die von verstand der Königlich Majestät in Schweden Christlich Gedächtnis zu eben solchem Ende wohltergriffene Rettungs-Waffen auch ihres wenigen Orts zu secundiren.

Und dienet gar nicht, was von theils der Herren Catholischen zu Behuff solcher ihrer Intention bey den Haaren herbey gezogen, fürgeschüget werden will, daß nemlich ein Spruch vorlängsten in dieser Sachen von dem Schwäbischen Bund ergangen seyn seyn sollen. Dann wie solches Vorgeben noch unklar, und mir davon eigentlich nichts bewußt; so ist solche Confoederation notorie lang ante diffidium Religionis exortum angegangen, und darinn solche Discrepantien zu erdtern nicht gezogen worden; Und ob auch je zu Zeiten dieselbe guter Meynung zu Erhaltung Einigkeit und guten Vernehmens, unter dero Bunds-Genossen sich interponirt, und selbe zu scheiden gesucht; So sind doch dergleichen Sprüche mehr aus Interminierung einiger geringer Jurium, so aus den nachbahrlichen Irrungen streitig worden, dann dergleichen hohen Wichtigkeiten bestanden. Und was das vornehmste, ist es bey Aufsetzung des Passauischen Vertrags und darauf erfolgten Religion-Friedens, wie bereit obangemeldet, wieder davon kommen; Und sonderlich bey vorwefenden jetzigen Tractaten eben zu Aufhebung aller künftigen weitem Mißverstande, und endlicher Abschneidung solcher Cavillationen, ein gewisser Terminus a quo nemlich 1. Januar. 1624. placidirt worden, krafft dessen alle und jede Stände, so Catholischen als Evangelischen, in den Stand, wie sie damahls sich befunden, non attentis ullis rebus judicatis, laris sententiis, Transactionibus, pactis &c. allerdings wiederum restituirt und dabey perpetuo verbleiben sollen.

1648.  
Januar.

Und



1648.  
Januar.

Und da die Stadt Nürnberg wieder Verhoffen hierinnen deseriret, und denen Herren Catholischen deseriret werden sollte, würde dieselbige alles dessen, was andern Ständen insgemein zum besten sowohl ratione termini als Autonomiae statuirt, privirt, und also sie allein von dem beneficio, dessen andere gedenklich zu geniessen, unverschuldt ausgeschlossen werden. Wann aber um die Königliche Majestät und höchstselbliche Cron Schweden, auch das allgemeine Evangelische Wesen, die Stadt Nürnberg eine solche Particularität und Ausschliessung hoffentlich gar nicht verschuldet, und sehr unfreundlich seyn wird, daß da andere Catholische nicht einmahl einen Evangelischen Christen unter sich privatim dulden, sondern selben nach eigenem Belieben gleich aus ihren Territoriis, Land und Gebieten zu jagen, die frey unbekummerte Hand behalten wollen, die Stadt Nürnberg ihnen hingegen ein Exercitium gestatten solle, da doch nicht unbewust, daß sogar die zu Nach nicht einmahl ihren Mit-Bürgern, welchen sie doch wieder Recht ihre vor langen Jahren wohlhergebrachte Exercitia de facto genommen, die freye Religions-Übung in ihren Ring-Mauren oder Gebieten außser derselben, wieder restituiren und zulassen wollen, ist auch bewust wasmassen erst in Neulichkeit der Magistrat in Cöln etliche ihrer eingeseffenen, nur darum, daß sie im Chur-Brandenburgischen Territorio zu Mühlheim ihr Religions-Exercitium verrichten wollen, mit einer scharffen und empfindlichen Geld-Straffe zu 100. und mehr Goldst. angesehen. Wie nun außser Zweifel dieselbe und andere Catholische Stände, wann ihnen dergleichen Anmuthungen wiederfahren sollten, darzu scheel und sauer außsehen würden: also sollten die Herren Catholischen sich billig erinnern, daß an seiten der Stadt Nürnberg eben dergleichen Principia militiren.

1648.  
Januar.

Diesemnach ist an Ew. Hochgräfliche Excell. und Excell. mein im Nahmen meiner Herrn und Obern, unterthänig und dienstlich Bitten, sie geruhen der guten Stadt Nürnberg, welcher ohne das vor andern auf alle Weiß und Wege, sonderlich eine Zeithero unter dem Schein der Justiz, auf daß alleräußerste zugesetzt wird, noch ferners sich gnädig und großgünstig anzunehmen, vorab bey diesem Emergenti, damit in rei veritate anders nicht gesucht wird, als wie perpetui dissidii semina eingestreuet, und die Bürgerschaft mit der Zeit durch Jesuitische Emillarios, die man bey so erhaltenem Urthel nach eigenen Willen, wie und wann es die Gelegenheit an Hand geben möchte, einschleichen könnte, in Zank und Widerwillen gegen einander zu setzen, die Sach dero hohen und wohlvermögenden Orts, dahin zu richten, damit meine Herren und Obern, gemeine Stadt und dero Angehörige, dessen was hiesiger Orten mit so großer Mühe und Arbeit per sanctionem regulæ universalis, worzu die Catholischen nur vor einen Jahr selbst den terminum Anni 1624. beliebt, und solchen denen Herren Kayserlichen vor sich vorgeschlagen, also disfalls gang nichts einzuräumen haben, zu Wege gebracht, und bereits verglichen worden, gleich andern geniessen, und nicht eben allein von selbigem, eines oder des andern Päpstlichen Standes Gefallen nach, ausgeschlossen werden, sondern selbiges sich würcklich zu erfreuen haben mögen.

§. II.

Von der harten Bedrückung des Volcks in Franckreich.

Gleichwie seithero die Friedens-Conflicta, in vielen Stücken nach dem Lauff derer Waffen gerichtet wurden: Also versäume man nicht von dem Zustand derer außwärtigen Reiche sich zu erkundigen. Wie weit es in Franckreich mit der Bedrückung des Volcks damahln gekommen

war, ist auß N.I. nachgesetzter Vorstellung, welche das Parlament an den König gehalten, zu ersehen, welche zwar zu unsern Deutschen Sachen eben nicht gehört, jedoch wegen ihres sonderbahren Inhalts, nicht unangenehm zu lesen seyn wird:

Nachdenckliche Parlements-Vorstellung an den König.